

HVB-Zusatzbestimmung zur DHB-Rechtsordnung
des Handball-Verband Brandenburg e.V. (HVB)



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Strafgewalt	3
§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen	3
§ 25 Rechtsinstanzen und § 27 Rechtszug	6
§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen	6
§ 29 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen	6
§ 44 Gebühren und Auslagen	7
§ 56 Durchführung der mündlichen Verhandlungen.....	7
§ 57 Entscheidung	7
§ 63 Vollstreckung	8

§ 1 Strafgewalt

- (1) Der HVB hat für seinen Spielbetrieb und alle Fragen, die das sich aus den Satzungen und Ordnungen des HVB ergebende Verhältnis betreffen zu seinen Mitgliedern eine eigene Gerichtsbarkeit, die alle Vereine, Vereinigungen, Abteilungen und Mitglieder sowie alle Organe und Mitarbeiter des HVB und seiner KFV bzw. die ihnen landesrechtlich funktional gleichgestellten Einheiten wie z.B. Spielunionen umfasst.
- (2) Für den HVB ist die Rechtsordnung des Deutschen Handballbundes (RO/DHB) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Die hier niedergelegten Zusatzbestimmungen für den Handball-Verband Brandenburg gelten auch für den Fall der Änderung der RO/DHB unverändert fort, soweit sich nicht aus dem Bundesrecht etwas anderes ergibt.
- (3) Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates des DHB sowie Beschlüsse des Landesverbandstages und des Erweiterten Präsidiums des HVB können weder vor den Rechtsinstanzen des HVB angefochten noch von diesen aufgehoben oder für unwirksam erklärt werden.

§ 18 Tatbestände und Bußgeldrahmen

(1)

*1	Zurückziehen gemeldeter Mannschaften bzw. Ausscheiden von Mannschaften <div style="text-align: right;"> ab 16.04. dJ bis 15.05. dJ ab 16.05. dJ bis 30.06. dJ ab 01.07. dJ </div>	<div style="text-align: right;"> 250,00 € 500,00 € 3 x Spielklassenbeitrag </div>
*2	Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft bei Pokal- und Meisterschaftsspielen	200,00 € bis 1.500,00 €
*3	Verzicht auf ein Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel mit Zustimmung der Spielleitenden Stelle	50,00 € bis 250,00 €
*4	Nichtbezahlung einer Rate des Spielklassenbeitrages zum Zahlungstermin (Eingang) eines Jahres führt ohne vorherige Mahnung <div style="text-align: right;"> a) verspätete Zahlung innerhalb 3 Tage b) verspätete Zahlung innerhalb 7 Tage c) verspätete Zahlung innerhalb 14 Tage </div>	<div style="text-align: right;"> 50,00 € 150,00 € 250,00 € </div>

	d) verspätete Zahlung bis 31.08.	500,00 €
	e) Nichtzahlung zum 31.08.	500,00 €
	und Sperrung des Zugangs zum Verbandsmanagement- system bis zum Eingang der fälligen Zahlung	
	Im Wiederholungsfall erhöht sich das Bußgeld um weitere	50,00 €
*5	Nichtmeldung der geforderten SR – je fehlendem SR	200,00 €
*6	Nichtnachmeldung geforderter SR bis 30.11. d.J. – je fehlendem SR	200,00 bis 400,00 €
*7	Zurückziehen eines gemeldeten Schiedsrichters	250,00 €
*8	Nichtmeldung des geforderten Z/S-Team für die Mannschaften in der BL, 3. Liga und Regionalliga Ostsee-Spree	200,00 €
*9	Nichtnachmeldung des geforderten Z/S-Team bis 30.11. d.J. von Mannschaften, die in der BL, 3.Liga und Oberliga Ostsee-Spree spielen	200,00 bis 400,00 €
*10	Nichtbestätigung der SR-Ansetzung pro SR	10,00 €
*11	Einsatz von SR ohne bzw. mit abgelaufener Lizenz (keine gültige Lizenz) Männer-, Frauen-, Jugendspiele	20,00 € bis 100,00 €
*12	Einsatz von Zeitnehmer und/oder Sekretär ohne bzw. mit abgelaufener Lizenz (keine gültige Lizenz) Männer-, Frauen-, Jugendspiele	20,00 € bis 100,00 €
*13	Fehlen eines Zeitnehmers/Sekretärs	50,00 €
*14	Fehlender Ausweis des Zeitnehmers bzw. Sekretär (können sich nicht ausweisen)	10,00 €
*15	pflichtwidriges Nichtantreten eines angesetzten SR pro Spiel	50,00 €
*16	Schuldhaftes Fehlen eines SR bei SR-Pflichtveranstaltungen der LK I, II und Nachwuchskader	50,00 €
*17	Schuldhaftes Fehlen bei Pflichtveranstaltungen für Z/S der Regionalliga Ostsee-Spree, 3. Liga sowie SR- und Vereinsbeobachter	25,00 bis 50,00 €
*18	Nichtanforderung von SR für nationale und internationale Spiele und Turniere bei der zuständigen Stelle	50,00 bis 500,00 €
*19	Nichtwahrnehmen von Pflichtveranstaltungen im HVB (z.B. Abt.-Beratung)	50,00 bis 200,00 €
*20	Unterschriftsverweigerung des Verantwortlichen der Mannschaft auf dem Spielbericht	300,00 €

*21	Nicht angezeigte Freundschaftsspiele, Verstoß gegen DHB SpO §73 und die entsprechenden Bestimmungen der jeweils gültigen DF.	10,00 € bis 150,00 €
*22	Nichtbeachtung der Bestimmungen über die Genehmigung von Freundschaftsspielen mit internationaler Beteiligung	25,00 € bis 500,00 €
*23	Verstöße gegen die Bestimmungen für Werbung	80,00 €
*24	Verstöße gegen Teilnahme an Technischer Besprechung vor dem Spiel je fehlende Teilnehmer	10,00 €
*25	Fehlen oder verspätetes Zusenden des Spielberichtes oder der SR-Vereinsbeobachtung	20,00 €
*26	falsche Angaben/Daten bei der Beantragung einer Spielberechtigung nach DHB SpO § 13	25,00 € - 250,00 €
*27	Nichtordnungsgemäße Kennzeichnung der Offiziellen	10,00 €
*28	Nichtvorhandensein einer Wechselkleidung	50,00 bis 150,00 €
*29	Verstoß gegen IHF-Regeln 4:7; 4:8 – pro Verstoß	5,00 €
*30	Verstoß gegen die Hallenordnung beim Haftmittelverbot	150,00 €
*31	Verstöße gegen Hallenordnung nach den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen	20,00 € bis 250,00 €
*32	Verstöße des Hallensprechers nach den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen	50,00 bis 300,00 €
*33	Verstöße gegen die bindenden Regelungen der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb des HVB und seines landesverbandsübergreifenden Spielbetriebs	5,00 € bis 1.000,00 €
*34	Verstöße gegen die bindenden Wettkampfstrukturen im Kinder- und Jugendhandball (F-C)	20,00 € bis 100,00 €

(2) Die Strafgewalt wird – insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Höhe der Geldbuße/Strafe – im pflichtgemäßen Ermessen und nach sportlichen Gesichtspunkten ausgeübt.

(3) Das Präsidium des HVB und die Vorstände/Präsidien der KfV können gemäß § 18 Abs. 4 RO/DHB weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände schaffen. Für diese Ordnungswidrigkeiten sind Geldbußen von 5,00 € bis 2.500 € zulässig.

§ 25 Rechtsinstanzen und § 27 Rechtszug

- (1) Rechtsinstanzen des HVB sind:
 - a) das Verbandsschiedsgericht
 - b) das Verbandsgericht

Soweit und solange auf Verbandsebene das Verbandsgericht nicht gebildet ist, tritt an dessen Stelle mit dem für das Verbandsgericht geltenden Zuständigkeits- und Kompetenzrahmen das Bundessportgericht.

- (2) Für Revisionen ist das Bundesgericht des DHB anzurufen.

§ 28 Zusammensetzung der Rechtsinstanzen

- (1) Das Verbandsschiedsgericht und das Verbandsgericht setzen sich zusammen aus den vom Landesverbandstag gewählten Vorsitzenden und bis zu 4 von diesen benannten Beisitzern. Benennung von anderen geeigneten Personen ist zulässig. Die Beisitzer werden vom Erweiterten Präsidium des HVB bestätigt.
- (2) Im einzelnen Rechtsfall hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz das Auswahlrecht der Beisitzer.
- (3) Steht im Einzelfall nicht die erforderliche Anzahl von Beisitzern zur Verfügung, kann der Vorsitzende der Rechtsinstanz ausnahmsweise andere geeignete Personen zur Mitwirkung in der Spruchinstanz bestimmen.
- (4) Gegen Beschlüsse ist das Rechtsmittel der gebührenpflichtigen Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei derselben Rechtsinstanz einzureichen.

§ 29 Inanspruchnahme der Rechtsinstanzen

- (1) Das Verbandsschiedsgericht ist in erster Instanz für die Entscheidung von
 - a) Rechtsfällen, die sich aus dem Spielbetrieb im HVB ergeben;
 - b) Anträge der Spielleitenden Stellen;
 - c) Rechtsfälle zwischen KFV;
 - d) Rechtsfällen zwischen Vereinen verschiedener KFV;
 - e) Rechtsfällen zwischen dem HVB einerseits und seinen KFV oder Vereinen andererseits;
 - f) Verfahren gegen Organe des HVB, der KFV, vereine oder deren Mitglieder, soweit es sich um Verstöße handelt, die das unmittelbare Interesse des HVB berühren

zuständig.

- (2) In 2. Instanz gegen Urteile der 1. Instanz
 - a) für die Entscheidung von Berufungen als 2. Instanz gegen Urteile der 1. Instanz

- b) für die Entscheidung von Beschwerden über die Ablehnung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das Verbandsschiedsgerichtes (siehe § 42 RO/DHB).
- (3) In 3. Instanz Revisionen gegen Berufungsurteile der 2. Instanz ist das Bundesgericht des DHB zuständig.

§ 44 Gebühren und Auslagen

- (1) Im Zusammenhang mit der Einlegung eines Rechtsbehelfs - mit Ausnahme der Einsprüche (siehe Absatz (4)) und der Beschwerden (siehe Absatz (5)) – sind auf das Konto des HVB an Gebühren zu zahlen:
 - a) beim Verbandsschiedsgericht 150,00 €
 - b) beim Verbandsgericht 100,00 €
- (2) Außer den in Absatz (1) festgelegten Gebühren ist gleichzeitig ein Auslagenvorschuss zu zahlen. Er beträgt
 - a) beim Verbandsschiedsgericht 80,00 €
 - b) beim Verbandsgericht 100,00 €
- (3) Die Gebühren und Auslagenvorschüsse für das Einlegen von Rechtsbehelfen bei Rechtsinstanzen des DHB ergeben sich aus deren Ordnungen bzw. Zusatzbestimmungen.
- (4) Einsprüche gegen Bescheide der Spielleitenden Stellen und der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen beim Verbandsgericht 70,00 €. Die Zahlung eines Auslagenvorschusses entfällt.
- (5) Soweit Beschwerden für gebührenpflichtig erklärt sind, ist ein Viertel der Gebühren des Absatzes (1) zu zahlen. Die Zahlung eines Auslagenvorschusses bei Einlegung von Beschwerden entfällt.
- (6) Die bei den Auslagen von Rechtsbehelfsverfahren einzusetzende Verwaltungskostenpauschale ergibt sich aus der Gebührenordnung des HVB.

§ 56 Durchführung der mündlichen Verhandlungen

Die geeignete andere Person im Sinne des Abs. 1 der DHB-RO muss einem Verein angehören, der Mitglied im HV Brandenburg ist.

§ 57 Entscheidung

Alle Bescheide über Entscheidungen der Spielleitenden Stellen und Verwaltungsinstanzen sind an die betreffenden Vereine zu richten. Betreffen die Bescheide Schiedsrichterpaare oder Zeitnehmer/Sekretäre, so ist der Verein des Erstgenannten zuständig. Betreffen die Bescheide Spielgemeinschaften, so sind diese an die Leitung der Spielgemeinschaft zu richten.

§ 63 Vollstreckung

Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus der Gebühren- und der Finanzordnung des HV
Brandenburg.